

Brennstoffzuteilung für den Hausbrand

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **21 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hier Fr. 36.—. Der gewährte Kredit macht Fr. 149.— aus, und für einen durchschnittlichen Kreditbetrag von Fr. 74.50 und eine Kreditdauer von 9 Monaten ergibt sich folgender Jahreszins:

$$\frac{36 \times 100 \times 12}{74.50 \times 9} = 64 \text{ Prozent per Jahr.}$$

Beispiele III und IV

Wird ein Eisschrank durch das Gas- und Wasserwerk verkauft, so verhalten sich die Preise wie folgt:

Kreditdauer 12 Monate, Raten Fr. 44.— per Monat (11 Raten).

Barpreis Fr. 540.—
 Abzahlungspreis 3 Prozent Zuschlag . . . » 556.—
 Anzahlung etwa ein Achtel » 72.—

Der Aufschlag auf den Barpreis macht Fr. 16.— aus, der gewährte Kredit Fr. 468.—. Für einen durchschnittlichen Kreditbetrag von Fr. 234.— kommt der Zins für 12 Monate auf:

$$\frac{16 \times 100}{234} = 7 \text{ Prozent per Jahr.}$$

Kreditdauer 48 Monate, Raten Fr. 12.— per Monat (47 Raten).

Barpreis Fr. 540.—
 Abzahlungspreis etwa 13 Prozent Zuschlag . . » 611.—
 Anzahlung ein Dreizehtel » 47.—

Der Abzahlungspreis steht um Fr. 71.— höher als der Barpreis. Der Kredit beträgt Fr. 493.—. Für die Kreditdauer von 4 Jahren und einen durchschnittlichen Kreditbetrag von Fr. 246.50 ergibt sich folgender Jahreszins:

$$\frac{71 \times 100 \times 12}{246.50 \times 48} = 7 \text{ Prozent per Jahr.}$$

Es zeigt sich bei diesen letzten zwei Beispielen, wie eine staatliche Unternehmung bei Verkauf auf Ab-

zahlung die Preisaufschläge gestaltet. Wie unterschiedlich auch die Kreditdauer sei, so ist doch der berechnete Jahreszins durchwegs derselbe. Das gilt auch für die Zinsberechnung der Genossenschaft für Möbelermittlung, die einen Jahreszins von 6 Prozent aufschlägt.

Bei einer neu aufgekommenen Angestelltenkreditorganisation, die für Einkäufe in Spezialgeschäften Kredit an die Kunden gibt, entspricht die «geringe Abwicklungsgebühr» von 5 Prozent, die wegen Wegfalls der Skonti meist 10 Prozent ausmacht, und der Fr. 1.— Ausfertigungsgebühr bei einer vollen Kreditdauer von 7 Monaten, die die Regel bildet, einem Jahreszins von etwa 40 Prozent.

Es ließen sich noch zur Genüge weitere Beispiele aufführen, die ähnliche Zinsansätze zeigen könnten. Das Verführerische ist dabei, daß die Zinsberechnung sehr geschickt verschleiert ist, indem entweder ein scheinbar geringer Aufschlag auf die ganze Preissumme oder ein kleiner Zins für eine Kreditdauer von weniger als 12 Monaten angesetzt wird.

Es gibt einige wenige Abzahlungsgeschäfte, die den Kunden bei kurzfristigen Zahlungen Skonti offerieren. So zum Beispiel gibt ein Kredithaus bei Zahlung innert eines Monats 10 Prozent Rabatt, und innert drei Monaten 5 Prozent. Eine Nähmaschinenhandlung gewährt bei Zahlung innert 60 Tagen 8 Prozent, innert 90 Tagen 5 Prozent, innert 180 Tagen 2 Prozent Skonto. Auf diese Weise bekommt der Käufer einen Begriff davon, wieviel teurer er auf Abzahlung kauft, und er kann in gewissem Sinne zum Sparen und Barzahlen erzogen werden.
Hedda Fredenhagen.

Brennstoffzuteilung für den Hausbrand

Die immer noch spärlichen Kohlenimporte gestatten es nicht, den Hausbrandverbrauchern für die Heizperiode 1945/46 eine Zuteilung von Importkohlen zu machen.

Dagegen sind die Brennstoffämter der Kantone in der Lage, in besonderen Fällen Zusätze in Ersatzbrennstoffen (Inlandkohlen, Inlandbrikette, Torf usw.) zu

bewilligen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Verbraucher, welche ihre Normalzuteilungen in den genannten Brennstoffsorten noch nicht bezogen haben, Gefahr laufen, die Bezugsscheine innert nützlicher Frist nicht mehr in vollem Umfange oder in der gewünschten Sorte einlösen zu können.

Unsere Kohlenversorgung während des Krieges

Während des Krieges durften die Zahlen unseres Außenhandels nicht veröffentlicht werden. Aus diesem Grunde konnte man sich während der vergangenen sechs Jahre kein klares Bild von der Entwicklung der Brennstoffeinfuhr machen. Wohl hat sich die Verknappung der Brennstoffzufuhren in unserer ganzen Energieversorgung recht eindrücklich ausgewirkt, aber wie im einzelnen die Lage sich gestaltet, war nicht bekannt.

Mit der Veröffentlichung der Außenhandelsstatistik hat man nun auch hier Einblick erhalten.

Die importierten Energieträger, Kohle und Öl, waren vor dem Kriege der Grundstock unserer gesamten Energieversorgung. Sie deckten im Jahre 1938 zusammen 73 Prozent

unseres ganzen Energiebedarfs. Wie verlief nun die Kohleneinfuhr während des Krieges? Eine kurze Zusammenstellung kann uns darüber Aufschluß geben:

Jahr	Einfuhr Mio t	in % gegenüber 1938	Wert pro t Fr.
1938	3,33	100	38,1
1939	3,96	120	41,6
1940	2,68	81	85,6
1941	2,21	67	97,3
1942	1,91	58	92,1
1943	1,94	59	90,7
1944	1,37	41	92,7
1945	0,2	7	—